



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 33/2024  
vom 21. März 2024  
Geschäftsverzeichnissnr. 7988**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 36, 38 § 3 und 43 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 « zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen infolge der Energiekrise », erhoben von der VoG « OKRA, trefpunt 55+ » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Joséphine Moerman, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 2. Mai 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Mai 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 36, 38 § 3 und 43 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 « zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen infolge der Energiekrise » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. November 2022): die VoG « OKRA, trefpunt 55+ », Delphine Van Dijck, Jerome Beck und Alfons Verwee, unterstützt und vertreten durch RÄin Mieke Van Den Broeck und RÄin Pauline Delgrange, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin Valérie De Schepper und RA Jean-François De Bock, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 20. Dezember 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Emmanuelle Bribosia beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die

Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 9. Januar 2024 den Sitzungstermin auf den 14. Februar 2024 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Februar 2024

- erschienen

. RÄin Mieke Van Den Broeck, für die klagenden Parteien,

. RÄin Valérie De Schepper, ebenfalls *loco* RA Jean-François De Bock, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Emmanuelle Bribosia Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwältinnen angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1. Die wirtschaftliche Erholung nach COVID-19 und die russische Invasion in der Ukraine haben einen erheblichen Anstieg der Energiepreise verursacht. In diesem Kontext hat der Gesetzgeber mehrere zeitweilige Unterstützungsmaßnahmen erlassen, um den Privathaushalten zu helfen.

Zu diesen Maßnahmen zählen eine Heizungsprämie von 100 Euro, eine Zulage von 300 Euro für den Erwerb von Heizöl oder Propangas als Massengut zum Heizen von Privatwohnungen, eine Zulage von 250 Euro für Haushalte, die mit Pellets heizen, ein Basispaket Energie zu reduziertem Preis für Privathaushalte, das in der Gewährung einer

Prämie für Strom und für Gas besteht, eine zeitweilige Senkung der Verbrauchssteuern auf Diesel und Benzin, eine zeitweilige Senkung der Mehrwertsteuer auf Strom und Gas und eine Ausweitung des Sozialtarifs.

B.2.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 36, 38 § 3 und 43 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 « zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen infolge der Energiekrise » (nachstehend: Gesetz vom 30. Oktober 2022). Diese Artikel beziehen sich auf das vorerwähnte « Basispaket Energie zu reduziertem Preis für Privathaushalte » und bestimmen:

« Art. 36. § 1er. À chaque client résidentiel qui, au 30 septembre 2022, a un contrat de fourniture d'électricité pour sa résidence :

1° soit, à prix fixe et qui a été conclu ou renouvelé après le 30 septembre 2021;

2° soit, à prix variable

est attribué[e] une prime fédérale d'électricité de 122 euros.

Aux clients résidentiels au sens de l'alinéa 1er, qui, au 30 septembre 2022, faisaient partie de la même famille ou du même ménage, et résidaient à la même adresse, la prime fédérale d'électricité n'est accordée qu'une seule fois.

§ 2. La prime fédérale d'électricité ne s'applique pas :

1° aux résidences secondaires;

2° aux clients occasionnels, aux raccordements temporaires;

3° aux clients résidentiels qui quittent un point d'accès sans le faire déconnecter et lorsque le successeur ne prend pas les mesures nécessaires pour régler sa situation de déménagement à ce point d'accès ou lorsqu'il n'y a pas de successeur;

4° aux personnes au sein d'une famille ou d'un ménage dont un membre a été qualifié de client résidentiel protégé au sens de l'article 20, § 2/1, de la Loi Électricité au 30 septembre 2022 ».

« Art. 38. [...] »

§ 3. L'ayant droit auquel aucune prime fédérale d'électricité n'a été accordée, conformément au paragraphe 1er, peut introduire une demande écrite ou électronique auprès du SPF Economie du 23 janvier 2023 au 30 avril 2023 inclus. Une décision sur la demande est prise dans un délai d'un mois à compter de sa réception. La décision est notifiée au fournisseur, via les listes établies en vertu de l'article 53, § 1er ou § 2, qui dispose d'un délai d'un mois pour transférer la prime fédérale d'électricité :

- 1° par virement;
- 2° par compensation avec une facture d'acompte ou de décompte;
- 3° par compensation avec des dettes en cours.

Le Roi peut déterminer les données complémentaires à mentionner sur la demande visée à l'alinéa 1er ».

« Art. 43. § 1er. Chaque client résidentiel qui, au 30 septembre 2022, a un contrat de fourniture de gaz pour sa résidence :

- 1° soit, à prix fixe, et conclu ou renouvelé après le 30 septembre 2021;
  - 2° soit, à prix variable,
- bénéficie d'une prime fédérale de gaz de 270 euros.

Sont également qualifiés d'ayants droit au sens de l'alinéa 1er, les clients finals derrière un point de raccordement collectif avec une installation commune de chauffage au gaz qui bénéficient d'un droit de fourniture dans le cadre d'un contrat visé à l'alinéa 1er, qui a été conclu en leur nom et pour leur compte par un autre client résidentiel de la même installation commune de chauffage au gaz ou par une association de copropriétaires.

Pour les clients résidentiels au sens des alinéas 1er et 2 qui, au 30 septembre 2022, faisaient partie de la même famille ou du même ménage et habitaient à la même adresse, la prime fédérale de gaz n'est attribuée qu'une seule fois.

§ 2. La prime fédérale de gaz ne s'applique pas :

- 1° aux résidences secondaires;
- 2° aux clients occasionnels, aux raccordements temporaires;
- 3° aux clients résidentiels qui quittent un point d'accès sans le faire déconnecter et lorsque le successeur ne prend pas les mesures nécessaires pour régler sa situation de relogement à ce point d'accès, ou lorsqu'il n'y a pas de successeur;
- 4° aux personnes au sein d'une famille ou d'un ménage dont un membre a été qualifié de client résidentiel protégé au sens de l'article 15/10, § 2/2, de la Loi Gaz au 30 septembre 2022 ».

B.2.2. Mit dem vorerwähnten Gesetz vom 30. Oktober 2022 gewährt der Gesetzgeber jedem Haushaltsabnehmer, der zum 30. September 2022 einen Stromversorgungsvertrag entweder zu einem festen Preis, der nach dem 30. September 2021 abgeschlossen oder verlängert wurde, oder zu einem variablen Preis für seinen Wohnsitz hat, eine einmalige pauschale Prämie von 122 Euro (Artikel 36 § 1 des Gesetzes). Außerdem wird jedem

Haushaltsabnehmer, der zum 30. September 2022 einen Gasversorgungsvertrag entweder zu einem festen Preis, der nach dem 30. September 2021 abgeschlossen oder verlängert wurde, oder zu einem variablen Preis für seinen Wohnsitz hat, eine einmalige pauschale Prämie von 270 Euro gewährt (Artikel 43 § 1 des Gesetzes).

Diese Prämien gelten für die Monate November und Dezember 2022.

Was die föderale Gasprämie betrifft, haben die an einen kollektiven Anschlusspunkt angeschlossenen Endabnehmer mit einer gemeinsamen Gasheizungsanlage, die im Rahmen eines Vertrags, der zu der Prämie berechtigt und der in ihrem Namen und für ihre Rechnung von einem anderen Haushaltsabnehmer derselben gemeinsamen Gasheizungsanlage oder von einer Miteigentümergeinschaft abgeschlossen wurde, einen Anspruch auf Versorgung haben, ebenfalls Anrecht auf die Prämie (Artikel 43 § 1 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes). Es wird darauf hingewiesen, dass « die Endabnehmer von Gas, die eine gemeinsame Heizungsanlage benutzen, ebenfalls in den Genuss dieser Unterstützungsmaßnahme kommen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2915/001, S. 19).

Die Prämien werden den Anspruchsberechtigten vom Versorger grundsätzlich automatisch gewährt (Artikel 37, 38 § 1 und 44 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022).

Die Anspruchsberechtigten, denen keine föderale Stromprämie gewährt wurde, können ab dem 23. Januar 2023 bis zum 30. April 2023 einschließlich einen schriftlichen oder elektronischen Antrag beim FÖD Wirtschaft einreichen (Artikel 38 § 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022). Artikel 45 § 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 enthält eine ähnliche Bestimmung für die Gewährung der Gasprämie. Ein Anspruchsberechtigter, der Gas mit mehreren Familien oder Haushalten über denselben EAN-Anschlusspunkt an das Erdgasverteilungsnetz kauft, muss ebenfalls einen entsprechenden Antrag beim FÖD Wirtschaft einreichen (Artikel 45 § 1 desselben Gesetzes).

B.2.3. Die föderale Strom- und Gasprämie soll « die Auswirkungen der Energiekrise auf die Energierechnung [...] für die Haushalte abmildern. Mit der Entscheidung, eine Prämie für Strom und Gas über die Strom- und Gasverträge für Privathaushalte zu gewähren, [beabsichtigt der Gesetzgeber,] eine möglichst große Gruppe im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten (Energiepreis) [zu erreichen] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2915/001, S. 19).

Was die Anspruchsberechtigten der Prämien betrifft, heißt es in den Vorarbeiten:

« Les personnes vivant dans un logement où les personnes paient des frais de séjour ou qui bénéficient de subventions de fonctionnement ne qualifient pas en tant qu'ayants droits. De telle façon, les maisons de repos et leurs résidents ne font donc pas partie des bénéficiaires, car ils relèvent de la compétence des Communautés. En effet, l'octroi d'une prime aux personnes en maison de repos est lié à la compétence des Communautés en matière de soins et d'assistance aux personnes. Toutefois, les clients finaux pour le gaz derrière un point de raccordement collectif avec une installation commune de chauffage au gaz qui bénéficient d'un droit de fourniture dans le cadre d'un contrat visé à l'alinéa 1er sous ce titre 1er qui a été conclu en leur nom et pour leur compte par un autre client résidentiel de la même installation commune de chauffage au gaz ou par une association de copropriétaires, ont toutefois droit à la prime. De telle façon, les résidents d'immeubles d'habitation et autres copropriétés avec un système de chauffage au gaz partagé font partie des bénéficiaires » (ebenda, S. 20).

In Bezug auf den Betrag der Prämie heißt es in den Vorarbeiten:

« La prime envisagée s'élève à 270 euros pour le gaz et à 122 euros pour l'électricité.

En ce qui concerne la prime pour le gaz, le niveau de la prime correspond à la réduction moyenne annualisée dont bénéficierait un ménage s'il était approvisionné pour 5 MWh à un tarif réglementé (0,13 euros/kWh tout compris) et pour 12 MWh à un tarif commercial (0,26 euros/kWh tout compris) par rapport à une consommation totale (17 MWh) au même tarif commercial. La réduction calculée sur une base annuelle est accordée en tant que prime unique et n'est pas ajustée en fonction de la consommation du ménage.

En ce qui concerne la prime pour l'électricité, le niveau de la prime correspond à la remise moyenne annualisée dont bénéficierait un ménage s'il était approvisionné pour 1,5 MWh au tarif réglementé (0,24 euros/kWh tout compris) et pour 2 MWh au tarif commercial (0,44 euros/kWh tout compris) par rapport à une consommation totale (3,5 MWh) au même tarif commercial. La réduction calculée sur une base annuelle est accordée en tant que prime unique et n'est pas ajustée en fonction de la consommation du ménage.

En aucun cas, la prime n'affecte la TVA due en proportion de la facture ou de la dette impayée. Du point de vue de la TVA, il convient de noter que la prime fédérale pour l'électricité et le gaz ne peut être qualifiée ni de subvention de prix au sens de l'article 26, § 1er, premier alinéa, du Code de la TVA, ni de réduction de prix au sens de l'article 28, 2°, du Code précité. En effet, il n'y a pas de lien nécessaire entre la prime accordée et la facture de gaz et d'électricité sur laquelle elle est imputée. Dans la plupart des cas, la prime est liée à la facture d'électricité et de gaz du ménage auquel la prime est accordée via la facture de gaz et d'électricité. La facture d'électricité est donc utilisée uniquement comme instrument technique pour l'octroi de la prime. Le montant épargné peut être utilisé librement par le ménage en question, pour être dépensé ou non en biens ou services de consommation. Les termes ' facture ', ' note de crédit ', ' rabais ', etc. doivent donc être interprétés dans le contexte de la législation spécifique et sont distincts de leur interprétation traditionnelle dans le contexte de la législation sur la TVA. La

base imposable à la TVA sur la fourniture de gaz et d'électricité ne peut donc en aucun cas être réduite du fait de ce titre » (ebenda, S. 21).

### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.3.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.3.2. Der Ministerrat bestreitet nicht, dass die VoG « OKRA trefpunt 55+ », die nach ihrer Satzung die Interessen von über 55-Jährigen schützt, und die zweite und die dritte klagende Partei, die in einem Pflegeheim wohnen, ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Artikel 36 und 43 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 hätten, insofern diese die Bewohner von Pflegeheimen von der Strom- und Gasprämie ausschließen.

Der Ministerrat führt jedoch an, dass das Interesse der vierten klagenden Partei nicht feststehe, denn es sei nicht erwiesen, dass sie Gas und/oder Strom für ihre Assistenzwohnung über ein Pflegeheim beziehe, und dass die klagenden Parteien kein Interesse am dritten Teil des von ihnen vorgebrachten Klagegrunds hätten.

B.3.3. Im Rahmen ihres Erwidierungsschriftsatzes haben die klagenden Parteien mittels Vorlage des Wohnvertrags für die betreffende Assistenzwohnung nachgewiesen, dass die vierte klagende Partei keine eigenen Energieverträge hat und Gas und Strom über die betreffende Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht bezieht. Da die vierte klagende Partei kein

Haushaltsabnehmer von Strom und Gas im Sinne der angefochtenen Artikel 36 und 43 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 ist, wird sie von der Strom- und Gasprämie ausgeschlossen und weist sie ein Interesse an der Klage auf, insofern diese gegen die vorerwähnten Bestimmungen gerichtet ist.

B.3.4. Sobald das Interesse der klagenden Parteien an der Nichtigkeitsklage nachgewiesen ist, müssen sie nicht darüber hinaus ein Interesse an jedem einzelnen Klagegrund oder Teil der von ihnen angeführten Klagegründe beweisen. Die vom Ministerrat erhobene Einrede bezüglich des Nichtvorhandenseins eines Interesses am dritten Teil des Klagegrunds wird abgewiesen.

B.4.1. Der Ministerrat führt ebenfalls an, dass die Klage unzulässig sei, insofern sie gegen Artikel 38 § 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 gerichtet sei, unter anderem weil die klagenden Parteien keine Beschwerdegründe gegen diese Bestimmung vorbringen würden.

B.4.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.4.3. Nach dem angefochtenen Artikel 38 § 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 können die Anspruchsberechtigten, denen keine föderale Stromprämie gewährt wurde, dazu einen schriftlichen oder elektronischen Antrag beim FÖD Wirtschaft einreichen. Mit dieser Bestimmung beabsichtigt der Gesetzgeber, « die Gruppe der Haushaltsverträge unter den nichtgematchten Kunden zu erreichen »:

« Lorsqu'une date limite de paiement est passée, en l'occurrence le 18 janvier 2023, pour le groupe apparié, il sera clair pour une famille qu'elle n'a pas été incluse dans le traitement automatique. Ces familles auront la possibilité d'enregistrer facilement leur droit à la prime fédérale pour l'électricité et le gaz grâce au contrôle *ex post* » (ebenda, S. 23).

Diese Bestimmung beruht also auf dem Willen, jene Anspruchsberechtigten zu erreichen, die anfänglich nicht erreicht wurden, und zielt somit nicht darauf ab, die Kategorie von Anspruchsberechtigten zu erweitern.



B.4.4. Die klagenden Parteien legen in ihrer Klageschrift nicht dar, inwiefern diese Bestimmung gegen die von ihnen in ihrem Klagegrund angeführten Referenznormen verstoßen würde.

Insofern die Klage gegen Artikel 38 § 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 gerichtet ist, entspricht sie nicht den Anforderungen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 und ist sie unzulässig.

#### *Zur Hauptsache*

B.5. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtenen Artikel 36, 38 § 3 und 43 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Personen, die einen Strom- und Gasvertrag für Privathaushalte hätten, und Personen, die in einer kollektiven Wohnform wohnten, einführten, insofern nur die erstgenannte Kategorie einen Anspruch auf die Strom- und Gasprämie habe.

Dieser Behandlungsunterschied verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (erster Teil des einzigen Klagegrunds). Insofern er eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Alters und einer Behinderung darstelle, verstoße er gegen die Artikel 2 und 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (zweiter Teil des einzigen Klagegrunds) und die Artikel 4, 5, 12, 19 und 28 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (dritter Teil des einzigen Klagegrunds) in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Der Gerichtshof prüft die drei Teile des einzigen Klagegrunds zusammen.

Aus der Darlegung des Klagegrunds ergibt sich, dass die klagenden Parteien insbesondere den Ausschluss der Bewohner von Pflegeheimen sowie der Bewohner von Assistenzwohnungen, die für ihre Energieversorgung von einem Pflegeheim abhängen, beanstanden. Der Gerichtshof beschränkt daher die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen auf diese Kategorien von Personen.

B.6.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.2. Die Artikel 2 und 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmen:

« Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.

(3) Entwicklungsländer können unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Erfordernisse ihrer Volkswirtschaft entscheiden, inwieweit sie Personen, die nicht ihre Staatsangehörigkeit besitzen, die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte gewährleisten wollen ».

« Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu

gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

(2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen

*a)* zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschließung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen;

*b)* zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel einführenden und ausführenden Länder ».

B.6.3. Artikel 1, 4, 5, 12, 19 und 28 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bestimmen:

« Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können ».

« Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:

*a)* alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

*b)* alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;

f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand

beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats ».

#### « Artikel 5

##### Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens ».

#### « Artikel 12

##### Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige,

unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird ».

« Artikel 19

#### Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass:

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen ».

« Artikel 28

#### Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von

Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um:

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern ».

B.7. In wirtschaftlich-sozialen Angelegenheiten besitzt der Gesetzgeber eine weitgehende Ermessensbefugnis. In diesem Bereich darf der Gerichtshof die politischen Entscheidungen des Gesetzgebers sowie die ihnen zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie nicht vernünftig gerechtfertigt sind.

B.8. Der angefochtene Behandlungsunterschied bezieht sich auf Personen, die einen Strom- und Gasvertrag für Privathaushalte haben, und auf Bewohner von Pflegeheimen sowie Bewohner von Assistenzwohnungen, die für ihre Energieversorgung von einem Pflegeheim abhängen. Diese Bewohner sind ganz überwiegend ältere Personen oder Personen, die wegen eines verminderten Selbständigkeitsgrads nicht (mehr) in der Lage sind, allein zu wohnen oder ohne Hilfe allein zu wohnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine große Zahl dieser Personen von der Definition für Menschen mit Behinderungen, wie sie in Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt ist, erfasst ist. Daraus ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen mit einem mittelbaren Behandlungsunterschied aufgrund des Alters und einer Behinderung verbunden sind.

B.9.1. Nach Ansicht des Ministerrats sind Personen mit einem Strom- und Gasvertrag für Privathaushalte und Bewohner von Pflegeheimen sowie Bewohner von Assistenzwohnungen, die für ihre Energieversorgung von einem Pflegeheim abhängen, nicht ausreichend

vergleichbar. Letztere sähen sich in der Regel erst mit den steigenden Energiepreisen konfrontiert nach dem mildernden Einfluss der günstigeren Tarife bei den Energieverträgen von Pflegeheimen, die keine Haushalte betreffen, der Energienorm, wodurch die Pflegeheime einen Rabatt auf ihre Energierechnung erhalten, und des Umstands, dass Pflegeheime die Strom- und Heizkosten nur über den Tagespreis an ihre Bewohner weitergeben können und nur in dem Umfang, in dem dies nach der betreffenden Regelung der Gemeinschaften erlaubt ist.

B.9.2. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Der Unterschied, auf den der Ministerrat hinweist, kann zwar ein Element in der Beurteilung eines Behandlungsunterschieds sein, doch er kann nicht ausreichen, um zu schlussfolgern, dass eine Nichtvergleichbarkeit vorliegen würde, da sonst der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen würde.

B.10.1. Nach Artikel 36 § 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 wird die Stromprämie « jedem Haushaltsabnehmer, der zum 30. September 2022 einen Stromversorgungsvertrag für seinen Wohnsitz hat » gewährt. Nach Artikel 43 § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes wird die Gasprämie « jedem Haushaltsabnehmer, der zum 30. September 2022 einen Gasversorgungsvertrag für seinen Wohnsitz hat » gewährt. Nach Artikel 43 § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes gelten ebenfalls als Anspruchsberechtigte im Sinne von Absatz 1 die an einen kollektiven Anschlusspunkt angeschlossenen Endabnehmer mit einer gemeinsamen Gasheizungsanlage, die im Rahmen eines Vertrags im Sinne von Absatz 1, der in ihrem Namen und für ihre Rechnung von einem anderen Haushaltsabnehmer derselben gemeinsamen Gasheizungsanlage oder von einer Miteigentümerversammlung abgeschlossen wurde, einen Anspruch auf Versorgung haben (nachstehend: Endabnehmer im Sinne von Artikel 43 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022).

Die Artikel 36 § 1 Absatz 2 und 43 § 1 Absatz 3 bestimmen, dass den Haushaltsabnehmern, die am 30. September 2022 zum gleichen Haushalt gehörten und unter derselben Anschrift wohnten, die Prämien nur einmal gewährt werden. Die Stromprämie und die Gasprämie werden folglich pro Haushalt nur einmal gewährt.

Wie aus den in B.2.3 angeführten Vorarbeiten hervorgeht, sind die « Personen, die sich in einer Wohneinheit aufhalten, bei der die Bewohner Aufenthaltskosten bezahlen oder wofür Funktionszuschüsse gewährt werden » keine Anspruchsberechtigten der Strom- und



Gasprämie, « da sie keinen Versorgungsvertrag geschlossen haben ». Außerdem sind sie grundsätzlich keine Endabnehmer im Sinne von Artikel 43 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022.

B.10.2. Der angefochtene Behandlungsunterschied beruht auf objektiven Kriterien, nämlich ob die betreffende Person über einen Strom- und Gasversorgungsvertrag für Privathaushalte verfügt oder nicht, und ob sie Endabnehmer im Sinne von Artikel 43 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 ist oder nicht.

B.11. Wie in B.2.3 erwähnt wurde, hat der Gesetzgeber mit der föderalen Strom- und Gasprämie die Auswirkungen der Energiekrise auf die Energierechnung für die Haushalte abmildern und mit der Entscheidung, diese Prämien über die Strom- und Gasverträge für Privathaushalte zu gewähren, « eine möglichst große Gruppe » im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten erreichen wollen.

Personen mit einem Strom- und Gasversorgungsvertrag für Privathaushalte sowie Endabnehmer im Sinne von Artikel 43 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 einerseits und Bewohner von Pflegeheimen sowie Bewohner von Assistenzwohnungen, die für ihre Energieversorgung von einem Pflegeheim abhängen, andererseits befinden sich objektiv in unterschiedlichen Situationen. Denn auch wenn der von den Bewohnern von Pflegeheimen geschuldete Tagespreis die mit dem Energieverbrauch verbundenen Ausgaben deckt und dieser Tagespreis teilweise durch die steigenden Energiepreise steigt, zahlen diese Bewohner, weil sie über ein globales Dienstleistungspaket verfügen, die von ihnen verbrauchte Energie nicht unmittelbar selbst, sodass sie auf eine weniger direkte Weise mit den höheren Energiepreisen konfrontiert sind. Bewohner von Assistenzwohnungen, die für ihre Energieversorgung von einem Pflegeheim abhängen, bezahlen die von ihnen verbrauchte Energie genauso wenig unmittelbar an einen Energieversorger. Der Gesetzgeber durfte folglich vernünftigerweise davon ausgehen, dass diese Bewohner von den höheren Energiepreisen nicht in demselben Maße betroffen sind wie die Personen mit einem Strom- und Gasversorgungsvertrag für Privathaushalte.

B.12.1. Es wird nicht nachgewiesen, dass der angefochtene Behandlungsunterschied mit unverhältnismäßigen Folgen für die Bewohner von Pflegeheimen und die Bewohner von

Assistenzwohnungen, die für ihre Energieversorgung von einem Pflegeheim abhängen, verbunden ist.

Wie sich nämlich aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 19. Dezember 2022 ergibt, das die zweite föderale Gas- und Stromprämie in die Rechtsordnung eingeführt hat - und ein späteres Datum als die angefochtenen Bestimmungen trägt -, werden diese Bewohner nur mit den höheren Energiepreisen konfrontiert « nach dem kombinierten, mildernden Einfluss: 1.) der günstigeren Tarife im Rahmen der Energieverträge von Pflegeheimen, die keine Haushalte betreffen, 2.) der Energienorm, die durch das Gesetz vom 28. Februar 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Energie eingeführt wurde, und 3.) der durch die Gemeinschaften festgelegten Regelungen, die Beschränkungen in Bezug auf den Umfang zum Gegenstand haben, in dem Pflegeheime Energiekosten an ihre Bewohner weitergeben können, und wo sich der [der Föderalgesetzgeber] nicht einmischen möchte » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3016/001, S. 7). Es müssen auch die Unterstützungsmaßnahmen der Föderalbehörde und der föderierten Teilgebiete berücksichtigt werden, die den Unternehmen und gegebenenfalls den Pflegeheimen gewährt werden, um ihnen zu helfen, mit den steigenden Energiekosten umzugehen.

B.12.2. Der Gerichtshof muss bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auch berücksichtigen, dass, wie in B.8 erwähnt, die angefochtenen Bestimmungen zur Folge haben, dass manche ältere Personen oder Menschen mit Behinderungen benachteiligt werden. Die betreffenden Personen erleiden daher einen spezifischen Nachteil, der mittelbar auf ihrem Alter oder ihrer Behinderung beruht. Da der mittelbare Behandlungsunterschied auf einer Behinderung beruht, muss er besonders zwingende Gründe zur Grundlage haben (EuGHMR, 30. April 2009, *Glor gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2009:0430JUD001344404, § 84; 10. März 2011, *Kiyutin gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2011:0310JUD000270010, § 63).

Angesichts des Umstand, dass die angefochtene Maßnahme Bestandteil einer Gesamtheit von Maßnahmen ist, mit denen der Gesetzgeber eine erste Antwort auf die Auswirkungen des außergewöhnlichen Anstiegs der Energiepreise zügig bieten wollte, kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahme auf besonders zwingenden Gründen sozioökonomischer Art beruht.

B.13. In Anbetracht des Vorstehenden sind die angefochtenen Artikel 36 und 43 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den in B.6.2 und B.6.3 erwähnten Normen, insofern sie die Bewohner von Pflegeheimen und die Bewohner von Assistenzwohnungen, die für ihre Energieversorgung von einem Pflegeheim abhängen, von der Strom- und Gasprämie ausschließen.

Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. März 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen